OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651301/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M T, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 10.10.2018, Zl. FE-633/2018, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Lenkeignung entzogen. Eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung wurde ebenfalls entzogen und der Bf wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten, welches sich auf eine verkehrspsychologische Untersuchung stützte, nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM und B ist.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass für ihn nicht verständlich sei, weshalb ihm der Führerschein entzogen wurde. Er besitze den Führschein seit 1985 und fahre seither regelmäßig mit dem Auto. In dieser Zeit habe er keinen einzigen Unfall gehabt. Er brauche seinen Führerschein, um zur Arbeit zu kommen. Auch für die Erledigung alltäglicher Sachen müsse er mobil sein.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie einer Aufforderung an den Bf, konkrete Angaben zu machen, weshalb die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung aus seiner Sicht nicht richtig sein sollten. Auf diese Aufforderung hat der Bf nicht reagiert.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Aufgrund von Wahrnehmungen eines Polizeibeamten anlässlich einer Amtshandlung am 27.1.2018 war der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.2.2018, FE-87/2018 aufgefordert worden, sich binnen acht Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung hat der Bf vorerst keine Folge geleistet, weshalb ihm die Lenkberechtigung bis zur amtsärztlichen Untersuchung entzogen worden war.

Dieser Untersuchung hat sich der Bf am 22.6.2018 unterzogen, wobei vom Amtsarzt eine verkehrspsychologische Stellungnahme verlangt wurde. Diese Stellungnahme vom 29.9.2018 ergab zusammengefasst, dass der Bf aufgrund multipler Defizite in der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sowie wegen Einschränkungen in wesentlichen Teilen der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (Tendenzen zu aggressivem Verhalten und Verlust der Selbstkontrolle) derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei. Die Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ergab deutlich unter den Erwartungen liegende Ergebnisse in den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit, der reaktiven Belastbarkeit sowie der Koordination der Muskelbewegungen. Die Untersuchung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergab, dass der Bf in seinem Gesamtverhalten keine Alternativen außer dem Griff zur Bereitschaft zu Handlungen findet, die gezielt andere Menschen schädigen können. Daraus leitete der Verkehrspsychologe Gefahrenmomente ab, die zu aggressionsbehafteten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs führen können. In subjektiv als belastend empfundenen Situationen sei mit fallweisen Verlusten der Selbstkontrolle zu rechnen.

Der Bf hat trotz Aufforderung zu diesen Ergebnissen der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht konkret Stellung genommen und nicht angeführt, aus welchen Gründen die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht den Tatsachen entsprechen sollten. Es gibt daher keinen Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln, weshalb diese der Beurteilung zugrunde gelegt werden können.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentlich Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse iSd § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften u.a.

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht

1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:

1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

Gemäß § 18 Abs. 3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

5.2. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29.9.2018 sind die Untersuchungsergebnisse nachvollziehbar dargestellt und es wird ausführlich begründet, weshalb die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht ausreichend gegeben ist. Auch das Fehlen der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird anhand der Feststellungen während der Untersuchung nachvollziehbar begründet. Der Bf hat es trotz Aufforderung unterlassen, zu diesen Untersuchungsergebnissen eine Stellungnahme abzugeben, weshalb diese ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden können. Der Amtsarzt hat in seinem Gutachten vom 5.10.2018 diese Untersuchungsergebnisse berücksichtigt und kam zu dem Ergebnis, dass der Bf derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (2005/11/0209 vom 21.2.2006 u.a.) waren die schlüssigen und nachvollziehbaren Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen, weshalb keine Bedenken an der Richtigkeit dieses Gutachtens bestehen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verwertung des Ergebnisses einer schlüssigen VPU ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl